jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/10/20 5Ob356/87, 8Ob288/98f, 8Ob84/18p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1987

Norm

KO §130 Abs4

Rechtssatz

Die Entscheidung des Konkursgerichts über die Genehmigung des Verteilungsentwurfs des Masseverwalters ist auch dann durch Anschlag an der Gerichtstafel bekanntzumachen, wenn Erinnerungen nicht vorgebracht oder bei der Tagsatzung zurückgezogen worden sind.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 356/87
  Entscheidungstext OGH 20.10.1987 5 Ob 356/87
- 8 Ob 288/98f
  Entscheidungstext OGH 26.11.1998 8 Ob 288/98f
  Auch; Beisatz: Hier: Gemäß § 130 Abs 4 KO idF vor dem IRÄG 1997. (T1) Beisatz: Da allfällige Mängel des Verteilungsentwurfs durch dessen rechtskräftige Genehmigung geheilt sind, kann der Beschluß, mit dem der Konkurs gemäß § 139 Abs 1 KO aufgehoben wird, nicht mehr mit dem Einwand der Unrichtigkeit des Verteilungsentwurfes bekämpft werden (so schon 8 Ob 2062/96k). (T2) Beisatz: Rekursrecht des übergangenen Massegläubigers gegen die Aufhebung des Konkurses, wenn die Genehmingung des Schlußverteilungsentwurfes (mangels Anschlages gemäß § 130 Abs 4 KO) nicht rechtskräftig wurde. (T3)
- 8 Ob 84/18p
  Entscheidungstext OGH 19.07.2018 8 Ob 84/18p
  Vgl auch; Beisatz: Der Beschluss, mit dem das Insolvenzverfahren gemäß § 139 IO aufgehoben wird, kann nicht mehr mit dem Einwand der Unrichtigkeit des Verteilungsentwurfs bekämpft werden. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0065206

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at